

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2025

Herausgegeben in Hildesheim am 19. Februar 2025

Nr. 08

---

Inhalt		Seite	
12.02.2025	-	Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Elze	106
12.02.2025	-	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Elze	108
13.02.2025	-	Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2021	109
14.02.2025	-	Öffentliche Zustellung der Gemeinde Söhlde an Herrn Thomas Unverzagt, zuletzt ansässig: Am Schifferstück 20 b, 65479 Raunheim	110
18.02.2025	-	Öffentliche Bekanntmachung über die Auflösung des Realverbandes „Reiheleutegenossenschaft Eyershausen“; Landkreis Hildesheim	111
19.02.2025	-	Bauleitplanung der Gemeinde Sibbesse	112

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 12.02.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 - Gegenstand der Gebühren

- 1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- 2) Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Vergütung nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

### § 2 - Gebührenpflichtiger

- 1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

### § 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

### § 4 - Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5 - Gebührenfestsetzung

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| a) Je Grabstelle für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre   | 840,00 € |
| b) Je Grabstelle für Personen bis zu 5 Jahre für 20 Jahre | 420,00 € |

##### 2. Pflegeleichte Rasen-Reihengrabstätten

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| Je Grabstelle für 25 Jahre | 1.500,00 € |
|----------------------------|------------|
- Für die gemäß der Friedhofssatzung erforderliche Steinplatte sind der Stadt Elze zudem die anfallenden Kosten zu erstatten.

##### 3. Wahlgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| a) Je Grabstelle für 25 Jahre                    | 1.000,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 40,00 €    |

##### 4. Urnenreihengrabstätten

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| Je Grabstelle für 20 Jahre | 280,00 € |
|----------------------------|----------|

##### 5. Pflegeleichte Rasen-Urnenreihengrabstätten

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| Je Grabstelle für 20 Jahre | 1.100,00 € |
|----------------------------|------------|
- Für die gemäß der Friedhofssatzung erforderliche Steinplatte sind der Stadt Elze zudem die anfallenden Kosten zu erstatten.

6. <u>Anonyme Urnenreihengrabstätten</u> Je Grabstelle für 20 Jahre	1.300,00 €
7. <u>Urnenwahlgrabstätten</u>	
a) Je Grabstelle für 20 Jahre	420,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	21,00 €
8. <u>Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofsordnung:</u> Eine Gebühr gemäß Nr. 3b) zur Anpassung an die Ruhezeit.	
<b>II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle</b>	<b>85,00 €</b>
<b>III. Gebühr für die Beisetzung</b> Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:	
1. für die Erdbestattung:	400,00 €
2. für die Urnenbestattung	220,00 €
<b>IV. Gebühren für die Genehmigung, der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen</b>	
a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen (einschl. liegender Grabmale)	60,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	60,00 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	2,40 €
<b>V. Sonstige Gebühren</b> Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr (gilt nur für Erbbegräbnisstätten)	30,00 €

### § 6 - Klageerhebung

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Durch die Klage wird die Verpflichtung zu Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

### § 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Elze vom 18.07.2006 außer Kraft.

Elze, 12.02.2025

  
**STADT ELZE**  
Der Bürgermeister



## 1. Satzung

### zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 12.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 17 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft.

Elze, den 12.02.2025



Bürgermeister

**STADT ELZE**  
Der Bürgermeister  
110107.02-005/009

Elze, 13.02.2025

## **Bekanntmachung**

### **Jahresrechnung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 12.02.2025 über die **Jahresrechnung 2021** beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der im Jahresergebnis 2021 erzielte Überschuss in Höhe von 3.415.475,57 € wird als Rücklage zur Deckung eventueller Fehlbeträge in Folgejahren verwendet.

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) liegt die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom **19.02.2025 bis 27.02.2025** während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 61, 31008 Elze (Zimmer 19) zur Einsichtnahme aus.

  
Bürgermeister 

Gemeinde Söhlde  
Fachbereich 1  
Team Finanzen  
Az: KK 2001919

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Abgaben-Jahresbescheid der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, vom 15.01.2025, Aktenzeichen KK 2001919, gerichtet an

**Herrn  
Thomas Unverzagt**

zuletzt ansässig gewesen in 65479 Raunheim, Am Schifferstück 20 b

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Söhlde, den 14. Februar 2025

  
Kraune

**bearbeitende Dienststelle**

Amt 910 Kommunalaufsicht

**Diensträume Hildesheim**

Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim

**Ansprechpartner/in**

**Raum**

Frau Reyer

226

**Kontakt**

Telefon: 05121 309-2261

Fax: 05121 309 95-2261

Nadine.Reyer@landkreishildesheim.de

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **über die Auflösung des Realverbandes „Reiheleutegenossenschaft Eyershausen“**

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 18.02.2025 gemäß § 40 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830), den Realverband „Reiheleutegenossenschaft Eyershausen“ mit Sitz in Eyershausen aufgelöst.

Der Realverband „Reiheleutegenossenschaft Eyershausen“ verfügt über kein Grundvermögen mehr. Es gibt keine Aufgaben mehr, die den Fortbestand des Verbandes erfordern würden, sodass er nach § 40 Abs. 1 RealVG aufzulösen ist.

Gemäß § 40 Abs. 4 RealVerbG wird bekannt gemacht, dass die Verfügung ab dem 19.02.2025 für die Dauer von einer Woche während der allgemeinen Sprechzeiten in den Diensträumen der Gemeinde Freden, Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), 1. Obergeschoss, Zimmer 7, zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Verfügung ersetzen die Zustellung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht nach § 40 Abs. 4 RealVerbG besonders zuzustellen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hildesheim, den 18.02.2025

Az. (910) 15-16-20

Im Auftrag

  
Reyer

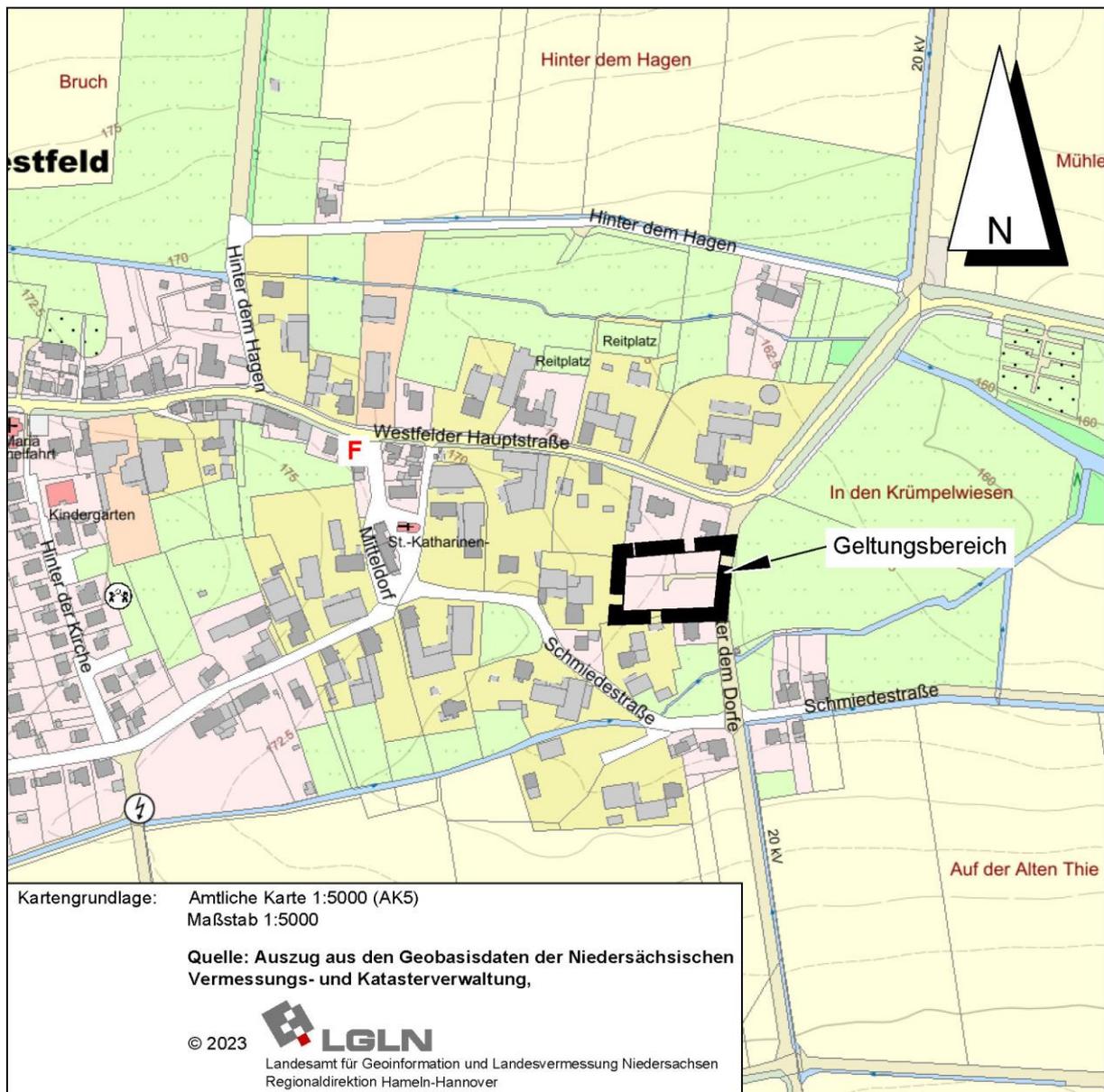


## Bauleitplanung der Gemeinde Sibbesse

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 7 „Unter dem Dorfe“ in der Ortschaft Westfeld als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Unter dem Dorfe“ in der Ortschaft Westfeld gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich liegt im Osten Westfelds westlich der Straße „Unter dem Dorfe“. Der Planbereich des Bebauungsplanes wird wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Unter dem Dorfe“ in der Ortschaft Westfeld mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann in der Verwaltung der Gemeinde Sibbesse (Zimmer Nr. 6 Frau Woyciechowski), Lindenhof 1, 31079 Sibbesse während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Unter dem Dorfe“ in der Ortschaft Westfeld in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung

